



Gemeinde

REUTIGEN

NATÜRLICH – LÄNDLICH – ECHT



Einwohnergemeinde Reutigen

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

18. November 2019



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Reutigen

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Reutigen:

Im Anhang sind die Details der Gebühren für die Feuerungskontrollen geregelt.

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF	91.50	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF	113.10	inkl. MwSt
für Anlagen >350 kW	CHF	118.50	inkl. MwSt (Einstufig)
für Anlagen >350 kW	CHF	140.10	inkl. MwSt (Mehrstufig)

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Reutigen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühren entsprechen denjenigen für die periodische Kontrolle gemäss Art. 1 Abs. 2.

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühren entsprechen denjenigen für die periodische Kontrolle gemäss Art. 1 Abs. 2.

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

¹ Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Reutigen eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Reutigen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Inkraftsetzung

¹ Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Gemeinderat.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche vorangehenden Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Reutigen hat diesen Tarif an seiner Sitzung vom 18. November 2019 genehmigt und das Inkrafttreten per 1. Januar 2020 beschlossen.

Das Inkrafttreten wird im Thuner Amtsanzeiger Nr. 48 vom 28. November 2019 und Nr. 49 vom 5. Dezember 2019 publiziert.

18. November 2019

Namens des Gemeinderates:

Beat Wenger
Präsident

Verena Aebischer
Sekretärin

Anhang der Gebühren für die Feuerungskontrolle**Feuerungsanlage mit einstufigem Brenner**

Entschädigung Feuerungskontrolleur einstufige Brenner	Fr.	56.00
Kosten Messgerät	Fr.	6.00
Administration, Vollzugsaufwand	Fr.	7.00
Kantonsgebühr	<u>Fr.</u>	<u>16.00</u>
Total Gebühr einstufige Brenner	Fr.	85.00
MwSt. 7,7 %	<u>Fr.</u>	<u>6.50</u>
Total Kosten einstufige Anlagen	<u>Fr.</u>	<u>91.50</u>

Feuerungsanlage mit mehrstufigem Brenner

Entschädigung Feuerungskontrolleur einstufige Brenner	Fr.	56.00
Aufwand für mehrstufige Brenner	Fr.	20.00
Kosten Messgerät	Fr.	6.00
Administration, Vollzugsaufwand	Fr.	7.00
Kantonsgebühr	<u>Fr.</u>	<u>16.00</u>
Total Gebühr einstufige Brenner	Fr.	105.00
MwSt. 7,7 %	<u>Fr.</u>	<u>8.10</u>
Total Kosten mehrstufige Anlagen	<u>Fr.</u>	<u>113.10</u>

Gebühren für Anlagen einstufig > 350 kW (+ FR. 25.00)	Fr.	118.50
Gebühren für Anlagen mehrstufig > 350 kW (+ FR. 25.00)	Fr.	140.10

Die Ansätze der Kosten gelten bei Barzahlung sowie bei Rechnungsstellung.

Angaben und Erläuterungen der Gebühren für die Feuerungskontrollen

Mehrwertsteuer (MwSt)

Die MwSt ist eine Selbstdeklarationssteuer. Die mit der Feuerungskontrolle beauftragten Personen müssen deshalb selber abklären, inwieweit sie mehrwertsteuerpflichtig sind (Umsatzabhängig). Die von Gemeinden oder in dessen Namen von Feuerungskontrolleuren in Rechnung gestellte Gebühr ist zum Normalsatz steuerbar (siehe Gesetzestext unten).

Mehrwertsteuerverordnung Artikel 14 Ziffer 18 (MWSTV)

Art. 14 Unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens
(Art. 12 Abs. 4 MWSTG)

Als unternehmerisch und damit steuerbar gelten Leistungen eines Gemeinwesens, die nicht hoheitliche Tätigkeiten nach Artikel 3 Buchstabe g MWSTG sind. Namentlich die folgenden Leistungen von Gemeinwesen sind unternehmerischer Natur:

18. Rauchgaskontrollen;

Die Rauchgaskontrolle gilt deshalb gemäss Art. 14 Ziff. 18 MWSTV als unternehmerisch und damit steuerbar.

Messgerät

Pro Messgerät muss für die Amortisation, Kapitalverzinsung sowie für die Service- und Wartungsarbeiten mit jährlichen Kosten von rund CHF. 3'000.00 gerechnet werden. Der Kostenträger (Gemeinde oder Kontrollperson) muss deshalb mit Kosten in der Grössenordnung von CHF 3.00 bis CHF 10.00 rechnen.

Aufwand der Gemeinde

Der Vollzug der Feuerungskontrolle ist grundsätzlich so organisiert, dass den Gemeinden nur ein minimaler Vollzugsaufwand entstehen sollte (Ernennung der Kontrollperson sowie die Ausarbeitung eines Gebührentarifs). Allfällige Gemeindeleistungen für die Feuerungskontrolle (z.B. Rechnungs- und Inkassowesen, Personalaufwand, Kauf eines Messgerätes, Bezahlung von Aus- und Weiterbildungskosten) ist in der Regel durch eine Pauschalgebühr pro Kontrolle zu verrechnen.

Kantonsgebühr

Das beco unterstützt die Gemeinden bei der Verarbeitung und Auswertung der Kontrolldaten und liefert die nötigen Unterlagen für die Durchführung der Feuerungskontrollen und die jährlichen Auswertungen der Controllergebnisse. Zudem führt das beco Massnahmen für die Qualitätssicherung durch (z.B. jährliche Informationsveranstaltungen für die Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure) und unterstützt die Gemeinden bei besonderen Vorfällen im Vollzug.

Für diese Dienstleistungen erhebt das beco gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV) eine Gebühr von **CHF. 16.00** pro kontrollierte Feuerung (periodische Kontrollen). Auf die Kantonsgebühr muss die Mehrwertsteuer von 7,7% ebenfalls erhoben werden.